

wendigste Bedingung anerkannt, um Jemanden bestrafen zu können, daß er vorher von dem gesetzlichen Verbote auch unterrichtet sein müsse. Wer nicht von dem Strafgesetze unterrichtet, und wer nicht durch Moral und Gewissen schon zur Unterlassung aufgefordert ist und wird dennoch bestraft, der, in der That, wird mit Unrecht bestraft. Ich erinnere nur an zwei Dinge, an den Bucher und an die Selbsthülfe. Daß man 6 und 7 Procent Zinsen nicht nehmen und auch nicht geben dürfe, ist das eine Bestimmung, die uns die Moral auflegt? Nur das positive Gesetz sagt es. Mit der Selbsthülfe ist es eben so. Es werden Handlungen alle Tage von verschiedenen Personen des verschiedensten Standes begangen, in der Meinung, daß sie ein Recht dazu haben. Und dennoch bestraft sie der Criminalrichter, obschon dieser selbst oft nicht im Stande ist, sofort zu beurtheilen, ob eine Selbsthülfe vorliege oder nicht. Er muß in vielen Fällen selbst sogar die Untersuchungsacten remittiren, um aus dem erst zu beendenden Civilproceß beurtheilen zu können, ob eine Selbsthülfe im Sinne des Criminalgesetzbuchs begangen worden oder nicht. Nun, meine Herren, wenn wir auf solche Bedenken kommen, wollen wir dann dem Publicum und den Unbetheiligten die Gelegenheit ferner noch entziehen, sich Gesetzkennniß durch die öffentlichen Gerichte zu verschaffen? Nein, wir wollen diese Gelegenheit erweitern, da die jetzige Art und Weise, die Gesetze zu publiciren, höchst mangelhaft ist, so mangelhaft ist, daß ich sie für gar keine Gesetzespublication erkenne. Rechts- und Gesetzkennniß, meine Herren, sind wichtige Pfeiler für die Wohlfahrt des Staates, jede Regierung muß dahin streben, daß Jeder seine Pflicht erkennen lerne; denn ein Jeder, der seine Pflicht kennt, der, welcher die Strafe für eine Uebertretung kennt, wird auch leichter gehorchen, leichter zu regieren sein. Es sagte, wenn mich meine Niederschrift nicht täuscht, der Herr Justizminister außerdem: wenn die Deffentlichkeit als eine Triebfeder für den Richter betrachtet werde, um seine Pflicht zu erfüllen, so sei dafür durch die Mündlichkeit des Verfahrens und durch die Staatsanwaltschaft schon hinlänglich gesorgt, und er fügte hinzu: wollte man aber dennoch etwas Vollkommeneres haben, so würde das zu erreichen sein durch die Zulassung einer freiwilligen Gerichtsbank. Es ist schon durch den Abgeordneten D. Haase auf den darin liegenden Widerspruch aufmerksam gemacht worden; denn genügt dazu die Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft, warum da noch eine freiwillige Gerichtsbank? Genügt sie aber nicht, so ist durch die Zulassung der Letztern das Princip der Deffentlichkeit schon zugestanden. Dies führt mich auf das Beisitzerthum. Ich habe nicht die Absicht, auf das Beisitzerthum weiter einzugehen, es ist genug schon gezeißelt worden; aber eine besondere Lehre will ich daraus ziehen. Jeder Richter ist vereidet. Aber hat der Gesetzgeber jemals diesem Eide getraut? Nein, er hat dem Richter eine Wache zu seiner Beaufsichtigung beigegeben, er gab ihm drei Personen bei als besetzte Gerichtsbank. Warum aber gab er ihm gerade drei Personen? In allen andern Verhältnissen genügen immer zwei Zeugen, um vollständig zu beurtheilen, ob wahr oder nicht wahr! Er gab

ihm drei Personen jedenfalls in der Ueberzeugung, daß, von je mehr Personen er umgeben sei, desto gewissenhafter er seine Pflicht erfüllen werde. Darin aber liegt eben das Princip der Deffentlichkeit mit seiner geheimen Wirkung, das ist die Basis, die wir nicht verlassen dürfen. Nächstdem hat der Herr Justizminister geäußert, die Deffentlichkeit sei dem Volkscharacter nachtheilig, also eine Umschreibung von dem, daß das Publicum am Gräßlichen sich weiden, und daß die Moralität durch die Deffentlichkeit gefährdet werde. Ein Abgeordneter fügte dem noch hinzu, er glaube, daß die Deffentlichkeit nur ein Schauspiel für das größere Publicum sein werde, mithin daß sie verderblich wirken müsse. Dies, meine Herren, ist jedenfalls und mindestens eine petitio principii. Es ist dies bloß etwas auf Vermuthungen Gebautes. Diese Vermuthungen sind aber nicht erwiesen, und aus unserm Vaterlande können sie wenigstens nicht erwiesen werden, da unser Vaterland bisher keine Deffentlichkeit der Rechtspflege gehabt hat. Mithin können wir nur auf die Erfahrungen des Auslandes recurriren, und diese Erfahrungen sagen uns gerade das Gegentheil. Lassen Sie uns bei dem Bilde eines Schauspiels stehen bleiben. Ich will zugeben, die öffentlichen Verhandlungen im Criminalproceß sind ein Schauspiel, aber sie sind ein fürchtbares, so wie zugleich ein erhebendes Schauspiel. Es ist ein fürchtbares Schauspiel, zu sehen, wie von dem Angeschuldigten, der vorher die Maske der Scheinheiligkeit angenommen hatte, von dem man glaubte, daß er als ein Mann des Wortes und der Ehre gerechtfertigt dastehe, durch die Macht der mündlichen Verhandlung Stück für Stück von seiner vermeintlichen Unschuld herabfällt. Es ist ein fürchtbares Schauspiel, wenn die Geschwornen sodann endlich aussprechen: nach Pflicht und Gewissen und innerster Ueberzeugung, er ist schuldig! Das, meine Herren, ist ein fürchtbares Schauspiel, das wird einen Eindruck zurücklassen und eine Stille, bei welcher man ein Sandkorn in dem großen feierlichen Gerichtssaale fallen hört, einen Eindruck zurücklassen, der an das Gewissen und das Herz eines Müßiggängers und Neugierigen eben so gewaltig schlagen wird, als an das Gewissen des Bösewichts. Aber auch ein erhebendes Schauspiel wird es sein, wenn ein Unschuldiger, von den Nehen eines Bösewichts umstrickt, vor den Urtheilssitzen steht, wenn die unglücklichen Verkettungen von Umständen, die ihn verdächtigten, sich nach und nach auflösen, wenn sodann plötzlich mit einem Male die Sonne der Unschuld ihn bescheint, wenn die Geschwornen sagen: Nicht schuldig! Es wird auch das einen mächtigen Eindruck hervorrufen, und eine mahnende Lehre für alle diejenigen sein, die noch ein Herz haben. Daß durch die Deffentlichkeit der Volkscharacter in irgend einer Beziehung gefährdet werden könne, das kann man unter keinen Umständen zugeben. Schon statistische Nachrichten weisen dies nach. Es heißt in dem Jahresberichte des Justizministers Mühlner, daß in den alten Provinzen Preussens ein Angeklagter auf 264 Einwohner komme, in den Rheinprovinzen dagegen ein Angeklagter auf 4045. Das Verhältniß ist also so, daß, wenn 15 Angeklagte, wenn 15